

**III. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth
vom xx.xx.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am xx.xx.2004 nachstehende III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001, wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 78,-- € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 102,-- € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 138,-- € je Hund." |

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den xx.xx.2004

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -